

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 334/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maximilian M [REDACTED],
[REDACTED], rue M [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED] M [REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

in der Sache des Beklagten, in

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil stellt die Umstände fest, auf die der Beklagte die Verweigerung der Abhilfe stützt. Der Kläger hat sie nach Ablauf der Frist des Abschnitts III Nr. 2 Satz 2 und 3 ZVR erst am 16. Oktober 1975 beantragt, sich darauf beschränkt, mit der nicht erläuterten Behauptung einer geänderten medizinischen Auffassung seine Untersuchung durch einen Jugendpsychiater anzuregen, und die in Aussicht gestellte weitergehende Begründung erst erhebliche Zeit nach Klageerhebung nachgeholt. Die selbständig auch mit diesem Verhalten begründete Ercessenentscheidung des Beklagten, in eine erneute Überprüfung des Anspruchs auf Entschädigung

19

- 3 -

für Schaden an Körper oder Gesundheit einzutreten, hält
sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1973, 228; Beschluß vom 12. Mai 1977 - IX ZB 107/77;
vgl. RzW 1978, 144).

Mai

Gärtner

